



Vereinbarung über den Schulbesuch der Kinder von Steinach auf der Oberstufe

Erster Beitritt am: 10.06.1997 (Stand: 01.08.1998)

Bemerkungen

Kanton	Bemerkungen

Änderungs- und Beitrittstabelle

Erstfassung:

Erster Beitritt	Inkrafttreten	Fundstelle iCR
10.06.1997	01.08.1998	-

Kanton	Beitritt	Inkrafttreten	Fundstelle
SG	10.06.1997	01.08.1998	nGS 33–34
TG	19.08.1997	01.08.1998	Abl. 34/1997

Vereinbarung über den Schulbesuch der Kinder von Steinach auf der Oberstufe

vom 19. August 1997 (Stand 1. August 1998)

Die Regierungen der Kantone St.Gallen und Thurgau vereinbaren:¹

Art. 1 Geltung

¹ Diese Vereinbarung regelt:

- a) den Schulbesuch der Kinder aus der Primarschulgemeinde Steinach auf der Oberstufe;
- b) den Übertritt von Kindern aus der Primarschulgemeinde Steinach in die Kantonsschule Romanshorn.

² Die Vereinbarung regelt nicht den Sonderschulbesuch. Drängt sich eine Sonderschulung auf, stellt die Schulvorsteherschaft Arbon die Akten dem Primarschulrat Steinach zum Entscheid zu.

Art. 2 Zusammenarbeit

¹ Die Primarschulgemeinde Steinach und die Volksschulgemeinde Arbon arbeiten beim Schulbesuch ihrer Kinder auf der Oberstufe zusammen.

Art. 3 Schulbesuch auf der Oberstufe a) Grundsätze

¹ Die Kinder aus der Primarschulgemeinde Steinach besuchen die Oberstufe in der Volksschulgemeinde Arbon.

² Ausnahmen bewilligt der Primarschulrat Steinach nach den Vorschriften des Volksschulgesetzes des Kantons St.Gallen über den auswärtigen Schulbesuch.²

1 In Vollzug ab 1. August 1998.

2 Vgl. Art. 53VSG, sGS 213.1.

213.351.5

Art. 4 *b) anwendbares Recht*

¹ Auf die Kinder aus der Primarschulgemeinde Steinach, welche die Oberstufe in der Volksschulgemeinde Arbon besuchen, ist das thurgauische Recht anwendbar.

² Die Schulvorsteherschaft Arbon hört den Primarschulrat Steinach an:

- a) vor einer vorzeitigen Entlassung aus der Schulpflicht;
- b) vor einem disziplinarischen Schulausschluss.

Art. 5 *c) Schulort*

¹ Die Schulvorsteherschaft Arbon bestimmt den Schulort.

² Die Volksschulgemeinde Arbon kann mit Einverständnis des Primarschulrates Steinach Schulraum der Primarschulgemeinde Steinach unentgeltlich nutzen. Die Schulvorsteherschaft Arbon und der Primarschulrat Steinach regeln die Einzelheiten.

³ Drängen sich in Steinach bauliche Massnahmen für die Oberstufe auf, führen die Regierungen neue Verhandlungen.

Art. 6 *d) Mitsprache*

¹ Der Primarschulrat Steinach entsendet ein Mitglied in die Oberstufenkommission Arbon.

² Es ist den übrigen Mitgliedern der Kommission in Rechten und Pflichten gleichgestellt.

Art. 7 *e) Schulgeld*

¹ Die Primarschulgemeinde Steinach bezahlt der Volksschulgemeinde Arbon jährlich ein Schulgeld je Kind, das auf Beginn des Schuljahrs in eine Oberstufenklasse eingetreten ist.

² Das Schulgeld deckt die Betriebskosten vor Abzug des Staatsbeitrags des Kantons Thurgau.

³ Die Schulvorsteherschaft Arbon bestimmt das Schulgeld aufgrund des Vorschlags der Volksschulgemeinde Arbon. Sie stellt der Primarschulgemeinde Steinach bis Ende Dezember Rechnung.

*Art. 8 Kantonsschule Romanshorn
a) Übertritt*

¹ Kinder aus der Primarschulgemeinde Steinach können die Aufnahmeprüfung in das Gymnasium oder die Diplommittelschule der Kantonsschule Romanshorn ablegen.

² Haben sie die Aufnahmeprüfung bestanden, können sie in die Kantonsschule Romanshorn übertreten.

Art. 9 b) Schulgeld

¹ Der Kanton St.Gallen bezahlt das Schulgeld nach der massgebenden Vereinbarung der Regierungen der in der Konferenz der Erziehungsdirektoren der Ostschweiz zusammengefassten Kantone.

Art. 10 Streitigkeiten

¹ Über Streitigkeiten aus dieser Vereinbarung entscheiden das Erziehungsdepartement des Kantons St.Gallen sowie das Departement für Erziehung und Kultur des Kantons Thurgau einvernehmlich.

² Einigen sie sich nicht, wird die Streitigkeit nach Art. 113 Abs. 1 Ziff. 2 der Bundesverfassung³ dem Bundesgericht unterbreitet.

Art. 11 Kündigung

¹ Diese Vereinbarung kann unter Einhaltung einer Frist von fünf Jahren auf das Ende eines Schuljahrs gekündigt werden.

*Art. 12 Schlussbestimmungen
a) Aufhebung der bisherigen Vereinbarung*

¹ Die Vereinbarung über den Sekundarschulbesuch der Kinder von Steinach in Arbon vom 22. November 1982⁴ wird aufgehoben.

Art. 13 b) Übergangsbestimmung

¹ Die Schulvorsteherschaft Arbon und der Primarschulrat Steinach regeln mit den Lehrkräften der Realschule Steinach den Wechsel vom st.gallischen zum thurgauischen Dienstrecht.

³ Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 29. Mai 1874, SR 101.

⁴ nGS 18–10 (sGS 213.351.5).

213.351.5

² Für Treueprämie und Bildungsurlaub gelten Dienstjahre in der Primarschulgemeinde Steinach als Dienstjahre im Kanton Thurgau.

Art. 14 c) Vollzugsbeginn

¹ Diese Vereinbarung wird ab 1. August 1998 angewendet.

* **Änderungstabelle - Nach Bestimmung**

Bestimmung	Änderungstyp	nGS-Fundstelle	Erlassdatum	Vollzugsbeginn
Erlass	Grunderlass	33-34	19.08.1997	01.08.1998

* **Änderungstabelle - Nach Erlassdatum**

Erlassdatum	Vollzugsbeginn	Bestimmung	Änderungstyp	nGS-Fundstelle
19.08.1997	01.08.1998	Erlass	Grunderlass	33-34